

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts (Herbstsemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. Jörg Schmid und Prof. Dr. Regina Aebi-Müller

Datum/Zeit der Prüfung 12. Januar 2016, 09.00–11.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Punkte Sachenrecht: total:

Erbrecht: Note:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **16 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich, nämlich 18 Punkte im Sachenrecht und 12 Punkte im Erbrecht.
- Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Gauch/Stöckli, 50. Aufl., Zürich 2014) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** direkt auf den Fragebogen und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.

- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
Das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachenrecht (Prof. Jörg Schmid) [total 18 Punkte]**Fall 1** [total 5 Punkte]

Maria Mussmann führt als Einzelkauffrau in Luzern ein Musikwarengeschäft, in welchem sie Musikinstrumente verkauft und vermietet. Im August 2014 hat sie dem Carlo Cramerli ein Violoncello (Verkehrswert: Fr. 6'000.–) auf unbestimmte Zeit vermietet, und zwar zum Mietzins von Fr. 130.– im Monat. Cramerli hat die Mietzinsen bisher immer pünktlich bezahlt.

Frage 1.1 [3 Punkte]

Am 6. Dezember 2015 wurde in Carlo Crameris Wohnung in Horw (LU) eingebrochen und das Cello gestohlen. Am 21. Dezember 2015 erfuhr Carlo Cramerli, dass sich das Cello bei der Instrumente Isler GmbH in Chur befand, die es am 8. Dezember 2015 «von einer ihr unbekanntem Privatperson» für Fr. 5'500.– gekauft hatte. Von Carlo am 10. Januar 2016 darauf angesprochen, verweigerte die Instrumente Isler GmbH die Herausgabe des Cellos, deutete jedoch an, sie sei «allenfalls bereit, über die Rückgabe des Instruments gegen Zahlung von Fr. 5'500.– zu verhandeln».

Kann Carlo Cramerli das Cello von der Instrumente Isler GmbH herausverlangen? Gehen Sie auf die möglichen (privatrechtlichen) Behelfe Carlos ein und nehmen Sie auch Stellung zur Bemerkung der Instrumente Isler GmbH bezüglich der Zahlung von Fr. 5'500.–.

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 1.1)

Frage 1.2 [2 Punkte]

Wir nehmen an, das Cello wurde von der Instrumente Isler GmbH an Carlo Crameri am 10. Januar 2016 zurückgegeben.

Heute teilt Maria Mussmann dem Carlo Crameri mit, sie habe ihr Musikwarengeschäft an Kurt Kuster (Zürich) verkauft, der nun auch Eigentümer des vermieteten Cellos sei. Carlo Crameri fragt Sie als Rechtsberater(in) an, ob ein solcher Eigentumsübergang überhaupt rechtlich möglich sei, da sich das Cello ja in seiner (Carlos) Wohnung befinde. Was antworten Sie ihm?

Fall 2 [total 13 Punkte]

Der unverheiratete Emil Eigenmann ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. 500 in Sursee (Einfamilienhaus mit Garten). Am östlich angrenzenden Grundstück Nr. 501 (Mehrfamilienhaus) haben Emil und seine Schwestern Anna und Bianca Miteigentum zu je einem Drittel (gewöhnliches Miteigentum). Das daran östlich angrenzende Grundstück Nr. 502 (Einfamilienhaus) gehört Noemi Notter.

Frage 2.1 [3 Punkte]

Mit öffentlich beurkundetem Vertrag vom 20. November 2015 hat Emil Eigenmann das Grundstück Nr. 500 (Einfamilienhaus mit Garten) zum Preis von Fr. 850'000.– an Karla Kaufmann verkauft, die an diesem Tag Fr. 30'000.– anzahlte. Ob inzwischen im Grundbuch irgendetwas «passiert» ist, weiss Karla allerdings nicht. Ihr Gesuch vom 15. Dezember 2015, in das Grundbuch (Einträge zu Grundstück Nr. 500, GB Sursee) Einsicht zu nehmen, wurde vom Grundbuchverwalter am 17. Dezember 2015 abgewiesen. Kann Karla Kaufmann gegen diese Abweisungsverfügung etwas (was?, wann?) unternehmen? Hat ihr Begehren Aussicht auf Erfolg? Welche Teile des Grundbuchs interessieren Karla am meisten, und warum?

Frage 2.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, es ist seit dem 20. November 2015 im Grundbuch Sursee bezüglich des Grundstücks Nr. 500 «nichts passiert», weil Emil Eigenmann bisher «nichts getan» hat. Karla Kaufmann hat jedoch im Januar 2016 gerüchteweise vernommen, Eigenmann habe für das Grundstück Nr. 500 (GB Sursee) ein Kaufsangebot der Müller Immobilien AG, Bern, das auf 1 Mio Franken laute. Karla bittet Sie um rechtlichen Rat. Was empfehlen Sie Karla?

Frage 2.3 [4 Punkte]

Noemi Notter (Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. 502) möchte das dingliche Recht erhalten, auf dem Grundstück Nr. 501 (Miteigentum von Emil, Anna und Bianca Eigenmann) einen Grundstückstreifen von 2,5 m Breite betreten und befahren zu dürfen, um zu Fuss und im Auto schneller zur Hauptstrasse zu gelangen, als es nach den bestehenden Gegebenheiten möglich ist. Emil, Anna und Bianca Eigenmann, die diesen Grundstückstreifen nicht nutzen (und ihn auch nicht in Zukunft benutzen wollen), sind damit einverstanden, sofern für sie dabei keine Kosten anfallen, insbesondere auch keine künftigen Unterhaltskosten.

Wer muss wo (bei welcher Stelle) was unternehmen, damit das gewünschte dingliche Recht (welches?) entsteht? Wann genau entsteht dieses Recht, und muss für die Unterhaltskosten etwas vorgekehrt werden (wenn ja: was und wo)?

Frage 2.4 [3 Punkte]

Auf Noemi Notters Grundstück Nr. 502 wurde im Juni 2012 ein Register-Schuldbrief für Fr. 150'000.– im 1. Rang zu Gunsten der Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) errichtet. Er dient zur Sicherung eines Darlehens von Fr. 130'000.–, das die LUKB der Frau Notter zum Umbau ihres Einfamilienhauses gewährt hat (schriftlicher Darlehensvertrag vom 30. Mai 2013). Frau Notter hat die Darlehenszinsen immer pünktlich geleistet und am 10. Dezember 2015 (entsprechend einer Klausel im Darlehensvertrag) einen Betrag von Fr. 30'000.– an die Darlehensschuld zurückbezahlt.

An Weihnachten 2015 hat Noemi Notter alle Dokumente von Bank, Notar und Grundbuchamt nochmals studiert und ersucht Sie nun um Rat: Sie will wissen, ob sie der LUKB tatsächlich (wie Frau Notter annimmt) nur noch Fr. 100'000.– schuldet und ob sie in einem allfälligen Pfandverwertungsverfahren diesen Standpunkt auch erfolgreich durchsetzen könnte – obwohl der Register-Schuldbrief nach wie vor auf Fr. 150'000.– lautet. Was antworten Sie ihr?

Grundlagen des Erbrechts (Prof. Regina Aebi-Müller) *[total 12 Punkte]*

Fall 3 *[total 2 Punkte]*

Erblasser X hinterlässt Sohn B und dessen Tochter E (Enkelin von X), seine Mutter M und seine Schwester S. Weitere Verwandte sind nicht vorhanden bzw. sind vorverstorben.

Frage 3.1 *[1 Punkt]:*

Wer ist Erbe von X, wie hoch sind die Erbteile und welche Pflichtteile muss X beachten? Wie hoch ist die verfügbare Quote?

Frage 3.2 [1 Punkt]:

Wie würde es sich verhalten, wenn auch B und E vorverstorben wären und B seine Ehefrau R hinterlassen hätte: Wer ist Erbe von X, wie hoch sind die Erbteile und welche Pflichtteile muss X beachten? Wie hoch ist die verfügbare Quote?

Fall 4 [total 3 Punkte]

Gehen Sie vom Grundsachverhalt von Fall 3 aus. In einem handschriftlichen Testament hat X wenige Wochen vor seinem Tod Folgendes verfügt: „Die Hälfte meines Vermögens vermache ich meiner Schwester S. Wenn sie stirbt, soll E meine Erbin sein. Die andere Hälfte meines Vermögens geht an B, dieser muss aber meiner Mutter M den Familienschmuck herausgeben.“

Frage 4.1 [1 Punkt]:

Welche Verfügungsarten enthält das Testament? (Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!)

Frage 4.2 [2 Punkte]:

Gehen Sie davon aus, B sei mit dem Testament nicht einverstanden. Welche Möglichkeiten stehen ihm grundsätzlich zur Verfügung, um das Testament bzw. dessen Inhalt anzufechten oder die darin enthaltenen Begünstigungen sonstwie unwirksam zu machen? Was müsste er für die einzelnen Klagen nachweisen (Stichworte genügen)? Welche Rechtsfolgen hätte die Gutheissung der einzelnen Klagen?

Fall 5 [total 7 Punkte]

Erblasserin X hinterlässt bei ihrem Tod im Alter von 78 Jahren ihren 15 Jahre jüngeren Lebenspartner L, ihre Tochter T sowie E, den Sohn ihrer kürzlich vorverstorbenen Tochter V. In ihrem Nachlass finden sich folgende Vermögenswerte: Bankguthaben Fr. 20'000, ein Gemälde im Wert von Fr. 50'000, Schmuck im Wert von Fr. 10'000. Zudem findet sich in ihren Unterlagen ein Schuldschein, wonach sie L aus einem Darlehen den Betrag von Fr. 120'000 schuldet.

Zwanzig Jahre vor ihrem Tod hat X ihrer Tochter V für den Erwerb einer Eigentumswohnung den Betrag von Fr. 100'000 geschenkt. Acht Jahre vor ihrem Tod hat X der Stiftung S Fr. 240'000 geschenkt. Drei Jahre vor ihrem Tod hat X eine Lebensversicherung zu Gunsten von L (widerrufbare versicherungsrechtliche Begünstigung) abgeschlossen. Deren Rückkaufswert betrug vor dem Tod von X Fr. 20'000, nach dem Tod von X hat die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme von Fr. 180'000 an L ausbezahlt.

Frage 5.1 [5 Punkte]:

Wie ist über den Nachlass von X abzurechnen, wenn niemand die Erbschaft ausschlägt und alle Beteiligten ihre durchsetzbaren Ansprüche geltend machen?

Fortsetzung Lösung 5.1

Frage 5.2 [2 Punkte]:

Gehen Sie davon aus, dass alle gesetzlichen Erben den Nachlass ausgeschlagen haben. Nun möchte L von Ihnen wissen, ob und ggf. wie und gegen wen er seine Darlehensforderung durchsetzen kann. (Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!)

Ende des Fragebogens.